

Bekanntmachung

Über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 12 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264) wird die Hundesteuer vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Bescheide für 2021 hiermit in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Hundesteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 erhalten, haben im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Hundesteuerbescheid für 2021 zugegangen wäre. Auf den Hinweis in den Hundesteuerbescheiden, dass für die Folgejahre die Hundesteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Hundesteuer ist am 01. März eines jeden Jahres fällig. Die öffentliche Hundesteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Weidhausen b.Coburg, Hauptstr. 2, 96279 Weidhausen b.Coburg einzulegen. Sollte über dem Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieser Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der geforderten Steuer wird nicht aufgehalten.